



Gruppe 41, "St. Karl" der WIENER PFADFINDER und PFADFINDERINNEN
ZVR-Zahl 1386344377 IBAN: AT63 2011 1000 0292 3289
1040 WIEN, Kreuzherrengasse 1 Telefon (01-)5043323
<https://wien41.scout.at> email: pfadfindergr.41@aon.at

SOMMERLAGER: ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Ohne schriftliche Zustimmung der Eltern darf kein Kind oder Jugendlicher lagern.
2. Vor dem ersten Sommerlager müssen zumindest zwei Lagernächte bei anderen Lagern mitgemacht worden sein. Je nach Art des Sommerlagers gibt es besondere Ausbildungserfordernisse.
3. Die Lagerbeiträge müssen zu den ausgeschriebenen Zahlungsterminen vollständig bezahlt sein, sonst ist die Teilnahme trotz Anmeldung nicht möglich. Zahlungsschwierigkeiten bitte frühzeitig besprechen.
4. Komplette bezahlter Mitgliedsbeitrag.
5. Bis zum Lagerbeginn müssen beim Lagerverantwortlichen sein:
 - „ecard“ des Kindes. Sollte keine ecard (oder nur eine Kopie davon) übergeben werden, verpflichten sich die Eltern zum Ersatz der gegebenenfalls notwendigen Barkosten.
 - Ausgefülltes Gesundheitsdatenblatt (mit aktueller Kopie des Impfpasses); Tetanus- und Zeckenimpfung sollten aktuell sein. Zu Lagerbeginn erwarten wir ein gesundes, fieberloses Kind.
 - Optional das TOP-Jugendticket des VOR inkl. Schülerschein. (Mit dem Top-Jugendticket um € 86,00 können alle Öffis (Verbundlinien) in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, an allen Tagen – auch in den Ferien bis 15. September – unbegrenzt genutzt werden)
6. Schlafsack ist für alle notwendig. Manche Herbergen verlangen auch zusätzlich ein Leintuch.
7. In den Zelten/Schlafräumen dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt werden; das würde nur Ungeziefer anlocken. Die Eltern werden gebeten, keine Lebensmittel (z.B. Süßigkeiten) mitzugeben oder zu schicken. Gesundheitlich oder anders begründete einschränkende Essensgewohnheiten (Lebensmittelunverträglichkeiten) müssen in einer vorherigen Besprechung dem Lagerverantwortlichen mitgeteilt werden und erhöhen unter Umständen den Lagerbeitrag.
8. Das Gesetz des Lagers ist das Pfadfinder- und Wölflingsgesetz. Die Erziehungsberechtigten (Eltern) übertragen für die Dauer des Lagers die Rechte und Pflichten zur Beaufsichtigung und zur Sorge um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Lagerteilnehmer an die jeweils Verantwortlichen.
9. Die Erziehungsberechtigten (Eltern) sind einverstanden, dass als Transportmittel nicht nur öffentliche/gewerbliche, sondern auch private Kraftfahrzeuge benützt werden.
10. Der Lagerplatz darf nur mit Erlaubnis oder über Auftrag des/der jeweils eingeteilten verantwortlichen Leiters/-in verlassen werden.
11. Erkrankungen oder Verletzungen müssen sofort dem/der nächsten Jugendleiter/-in gemeldet werden. Eventuelle Heilungskosten gehen, soweit sie nicht durch die Krankenkasse gedeckt sind, zu Lasten der Eltern.
12. Es ist nicht gewünscht, Wertgegenstände, elektronisches Spielzeug oder im Alter unter 14 Jahren Mobiltelefone mitzunehmen. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung ist sehr groß. Die Jugendleiter sind im Notfall über Mobiltelefone erreichbar, die Lagerleitung jederzeit. Taschengeld ist nicht notwendig, kann aber in kleiner Menge für allfällige Postkartengrüße mitgenommen werden – die Lagerleitung lehnt aber jede Art Haftung für mitgenommene Gegenstände und Geld ab.
13. Sollten disziplinäre Schwierigkeiten oder Verstöße gegen das Lagergesetz den Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Lager bedingen, so erfolgt der Heimtransport nach Kontaktaufnahme auf Kosten und Gefahr der Eltern. Der Rest des Lagerbeitrages verfällt.
14. Besondere Umstände, die von der Lagerleitung berücksichtigt werden sollen, müssen von den Eltern schriftlich auf der Anmeldung vermerkt werden.